

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des REFA Bundesverbandes e. V. (REFA)

§ 1 Zusammensetzung und Teilnahme

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats, den Delegierten der Mitgliedsverbände und den Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung. Die Mitglieder der Mitgliedsverbände haben das Recht zur Teilnahme. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme verpflichtet.

Jeder Mitgliedsverband entsendet für je angefangene 500 Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Jahres einen Delegierten, dessen Benennung sich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsverbandes richtet. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Delegierte eines Mitgliedsverbandes sein.

Der Zugang zum Versammlungsort kann von der Vorlage von Delegierten- und Mitgliederausweisen sowie dem Nachweis der Vertretungsberechtigung für Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung abhängig gemacht werden.

§ 2 Benennung der Delegierten und Legitimation

Die Mitgliedsverbände haben für jeden Delegierten einen Ersatzdelegierten zu benennen, der im Verhinderungsfall zur Mitgliederversammlung zu entsenden ist. Eine Übertragung von Delegiertenstimmen durch Vollmacht vor einer Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten hat durch die Mitgliedsverbände bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bis spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Übersendung einer Namensliste an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu erfolgen. Die Liste ist von einem Vorstandsmitglied des Mitgliedsverbandes zu unterzeichnen.

Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes erstellt für die Delegierten und Ersatzdelegierten Delegiertenausweise und übersendet diese jeweils mit den Sitzungsunterlagen den Mitgliedsverbänden, die für die Weiterleitung zu sorgen haben. Die Delegiertenausweise dienen dem Nachweis der Stimmberechtigung und sind auf Verlangen beim Zutritt zum Versammlungsort und bei Abstimmungen vorzulegen.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Auftrage des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der vorgesehenen Tagesordnung. Von Mitgliedsverbänden gestellte Anträge sind in vollem Wortlaut nebst Begründung der Einladung beizufügen.

Die Mitgliedsverbände werden schriftlich eingeladen; dabei ist bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ladungsfrist von 60 Tagen und bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine solche von 30 Tagen einzuhalten.

Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen werden in Heft 1, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen in dem der Versammlung unmittelbar vorangehenden Heft der REFA-Nachrichten des laufenden Jahres veröffentlicht.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Dabei ist die Einladungsfrist einzuhalten.

Die Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung nach der Wahl des Versammlungsleiters zu genehmigen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Leitung, Protokollführung

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beide können zur Erleichterung des organisatorischen Ablaufes der Versammlung Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 6 Rederecht, Stimmrecht

Rederecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes, Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung und die Delegierten der Mitgliedsverbände. Der Versammlungsleiter kann anderen Anwesenden das Wort erteilen.

Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Delegierten der Mitgliedsverbände und Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats kein Stimmrecht. Innerhalb der Mitgliederversammlung können Delegierte und Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung ihr Stimmrecht auf einen anderen stimmberechtigten Teilnehmer durch schriftliche Vollmacht übertragen. Vor der ersten Ausübung des übertragenen Stimmrechts muss die Vollmacht dem Versammlungsleiter vorliegen, anderenfalls ist die für den Vertretenen abgegebene Stimme ungültig.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich ausschließlich aus § 7 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 8 Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung erfolgt über die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge. Sofern die Anträge nicht Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung in der Einladung waren, muss die Mitgliederversammlung eine Abstimmung über sie zuvor mit Zweidrittelmehrheit zulassen.

Abgestimmt wird über den Antrag in der vom Versammlungsleiter bekannt gegebenen Fassung. Der Antragsteller ist berechtigt, eine Abstimmung über Teile seines Antrags zu verlangen.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht durch einen Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt wird. Für derartige Fälle sind Stimmzettel bereitzuhalten.

Bei der Feststellung von Mehrheiten sind, falls die Satzung keine anderweitige Bestimmung trifft, nur die abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Versammlungsleiter; er kann dazu Hilfspersonen hinzuziehen.

Werden begründete Zweifel an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Versammlungsleiter geäußert, ist die Abstimmung einmal zu wiederholen. Weitere Wiederholungen bedürfen einer Zulassung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Niederschrift

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer fertigt binnen zwei Wochen nach der Bundesversammlung eine Niederschrift, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse enthalten muss, an. Sie ist von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedsverbänden sowie dem Vorstand unmittelbar nach der Unterzeichnung zuzuleiten.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Aufsichtsratssitzung am 06.10.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 06.10.2003